

- **Fazit** Kurzugutachten RA-Kanzlei Bausch u. Partner zu möglichen Verantwortlichkeit handelnder Personen vom 07.06.2021 (Auszug Kurzugutachten Dr. T. Dehlfing vom 07.06.2021)
- 

4. Im Ergebnis ist festzuhalten: Die Vorgaben der vom Gemeinderat aufgestellten Anlagerichtlinien wurden im Zusammenhang mit den Anlagen bei der Greensill Bank AG eingehalten. Ob für die handelnden Personen über den Wortlaut der Anlagerichtlinien hinausgehende Prüfungs- und/oder Verhaltenspflichten bestanden, ist zweifelhaft. Aus meiner Sicht dürfte diese Frage in Anbetracht der ausführlichen Detailregelungen in den Anlagerichtlinien zu verneinen sein. Pflichtverletzungen der handelnden Personen sind damit nicht erkennbar. Schadensersatzansprüche würden unabhängig davon aber ohnehin an § 48 BeamtenStG scheitern.

Dr. Thomas Dehlfing  
07.06.2021/tp/vm